

in dieser Angelegenheit? — Ich ersuche nunmehr den Herrn Referenten, den Antrag des Directoriums nochmals zu geben. An und für sich habe ich gegen den Antrag des Abg. Georgi nichts einzuwenden, doch dürften die Fragen über diesen Antrag und über den Vorschlag des Directoriums zu trennen sein. Beide sind von einander verschieden. Sollen die Acten nicht eingesehen werden, so kann auch nicht wohl ein Beschluß dahin gefaßt werden, dem Reclamanten eine Frist zu setzen, die Bescheinigung seiner Behinderungsgründe beizubringen. Ich glaube also, es ist der Antrag des Directoriums von dem Antrage des Abg. Georgi zu trennen und beide Anträge sind als selbstständige zum Beschlusse zu bringen, oder der Georgi'sche Antrag als eventueller mit dem des Directoriums zu verbinden.

Vicepräsident v. Erieger n: Ich habe doch dagegen zu bemerken, daß sich beide Anträge recht wohl verbinden lassen. Ich habe wenigstens geglaubt, daß dies möglich wäre, sonst würde ich den neuen Antrag nicht unterstützt haben. Ich gehe zu, es erledigt sich eine Frage durch die andere; aber eben weil dann, wenn der Abg. Eechla gegründete Entschuldigungen vorbringt, die Erörterung der Principfrage zur Erledigung gelangt, so ist es auch nicht unzweckmäßig, gleichzeitig nach beiden Richtungen hin Ermittlungen eintreten zu lassen. Es würde dadurch Zeit gewonnen, weil eventuell zugleich geprüft werden kann, ob die Bescheinigung in Ordnung sei oder nicht. Das scheint mir der Sinn des Antrags des Abg. Georgi zu sein, aus diesem Grunde habe ich ihn unterstützt, und ich glaube, daß beide Anträge neben einander bestehen können.

Abg. Georgi: Der Herr Vicepräsident hat mich ganz richtig verstanden; in diesem Sinne habe ich meinen Antrag gemeint. Ergäbe sich ja aus den Wahlacten, daß das Directorium der Kammer anzeigen könne, es bestehe nach seiner Ansicht die Wahl des Abg. Claus, so würde Abg. Eechla höchstens etwas bescheinigt haben, was er nun nicht zu beschei-

nigen braucht. Das ist aber sehr unwahrscheinlich, und so liegt es im Interesse des Wahlbezirks und der Kammer, daß Herr Eechla sofort aufgefordert werde, seine Abhaltungsgründe zu bescheinigen.

Präsident D. Haase: Ich bitte den Abg. Georgi, seinen Antrag schriftlich einzureichen, um ihn mit dem Antrage des Directoriums zu verbinden. — Meine Herren, der Antrag des Directoriums ging einfach dahin, die Kammer möge beschließen, vor allen Dingen die Acten, die auf die Wahl des Abg. Eechla Bezug haben, von der hohen Regierung sich zur Einsicht zu erbitten. Dazu ist nun noch eventuell ein Antrag gestellt worden vom Abg. Georgi, welcher dahin geht, daß neben dem Antrage des Directoriums noch von der Kammer beschlossen werde, dem Abg. Eechla durch das Directorium eine kurze Frist zu Bescheinigung seiner Behinderungsgründe zu stellen. Es hat also, was ich hiermit zu erklären für nöthig erachte, der Antrag des Abg. Georgi den Zweck, daß, wenn die Acten vom Directorium eingesehen worden, deshalb nicht noch einmal Vortrag bei der Kammer erfolge, sondern, wenn das Directorium aus den Acten nunmehr das Nöthige ersehen, nach Befinden dem Reclamanten eine Frist zur Bescheinigung setze. Der vorliegende Antrag lautet dahin: „Die Wahlacten von der Regierung zu erbitten und dem Abg. Eechla durch das Directorium eine kurze Frist zur Bescheinigung seiner Behinderungsgründe zu stellen.“ Ist die Kammer hiermit einverstanden und faßt sie in dieser Weise Beschluß? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Meine Herren, es ist dadurch die heutige Tagesordnung für die öffentliche Sitzung erschöpft. Wir gehen nunmehr über zu der heute besprochenen nicht-öffentlichen Sitzung. Die öffentliche Sitzung ist aufgehoben. Ich ersuche, die Galerien zu verlassen.

Ende der öffentlichen Sitzung 12 Uhr 35 Minuten.

Mit der Redaction provisorisch beauftragt: G. Gottwald. — Druck von B. G. Teubner.

Letzte Absendung zur Post: den 18. December 1851.